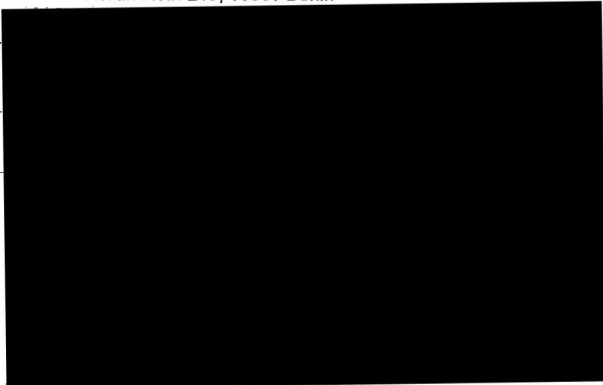


Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin



Geschäftszeichen:  
(bitte angeben) 1391.184.6  
Abteilung: I  
Bearbeiter(in): [redacted]  
Telefon: 030 13889-0  
Durchwahl-Nr.: [redacted]

Datum: 11. November 2021

## Prüfberichte zur Videoüberwachung bei landeseigenen Unternehmen und Beteiligungen des Landes Berlin

Ihr IFG-Antrag vom 12. Oktober 2021, geändert am 1. November 2021; meine Eingangsbestätigung mit Hinweisen vom 28. Oktober 2021

Sehr geehrte(r) [redacted]

auf Ihren o. g. IFG-Antrag in der Fassung vom 1. November 2021 übersende ich Ihnen wunschgemäß Kopien von drei (z. T. anonymisierten) Abschlussnachrichten, anhand derer Sie die „Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungen von Daten im Zuge von Videoüberwachung“ nachvollziehen können. Ich weise darauf hin, dass diese Prüfungen jeweils nur einzelne Objekte der drei verantwortlichen Stellen betrafen, die Sie unter Ziffern 2, 7 und 12 Ihres Antrages vom 12. Oktober 2021 benannt haben.

Für die Erfüllung Ihres IFG-Anspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 96,58 € festgesetzt. Sie liegt damit unterhalb der Gebühr von 100 €, deren Entrichtung Sie als Maximalgebühr am 1. November 2021 zugesagt haben.

Die Gebührenentscheidung ergeht auf der Grundlage von § 16 Satz 1 IFG i.V. m. der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung – VGebO (Gebührenverzeichnis). Danach ist für eine „einfache Akteneinsicht“ (auch durch Übersendung von Kopien) eine Gebühr zwischen 5 € und 100 € zu erheben. Nach Tarifstelle 1004 d) sind für Fotokopien je Fotokopie 0,15 € zu berechnen.

Für die Prüfung, bei welchen der 17 („anderen“) Unternehmen (von 18), die Sie im Antrag vom 12. Oktober 2021 benannt haben, überhaupt Bewertungen mit dem von Ihnen am 1. November 2021 angefragten Ergebnis (Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung) vorliegen, war eine sachbearbeitende Person erforderlich, die hierfür eine Stunde benötigte. Laut Mitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen von Mai 2021 beträgt der Stundensatz für diese Personenkategorie **73,45 €**.

Für die Prüfung der Unterlagen auf Ausschlussstatbestände nach dem IFG (§§ 6 ff.) ist ein Arbeitsaufwand von 15 Minuten angefallen. Dafür war eine Person des höheren Dienstes erforderlich, deren Stundensatz nach vorgenannter Mitteilung mit 90,73 € anzusetzen ist. Daher ergibt sich hierfür eine Gebühr von **22,68 €**.

Für die Fotokopien (3 Seiten doppelseitig bedruckt) ergibt sich eine Gebühr von **0,45 €**, insgesamt also der festgesetzte Betrag in Höhe von **96,58 €**.

Wir bitten um Überweisung dieses Betrages innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens wie folgt:

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin

Institut: Postbank Berlin

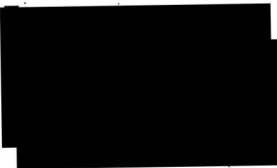
IBAN: DE47100100100000058100

BIC: PBNKDEFFXXX

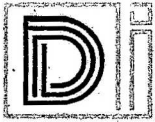
Verwendungszweck: Kassenzeichen 09300070 

Kapitel 2100 / Titel 11152 (Az. 1391.184)

Mit freundlichen Grüßen



**Anlagen**



Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Herrn

12437 Berlin

Geschäftszeichen:  
(bitte angeben) 521.13452.10

Abteilung: II B

Bearbeiter(in):

Telefon: 030 13889-0

Durchwahl-Nr.:

Datum: 12. Mai 2021

### Abschlussnachricht

**Videoüberwachung eines Baugrundstücks in der Kynaststraße, 10137 Berlin**  
Ihre Eingabe vom 11. September 2020

Sehr geehrter Herr

wir möchten uns bei Ihnen für die erhebliche zeitliche Verzögerung in der Bearbeitung Ihrer Angelegenheit entschuldigen, die u. a. darauf zurückzuführen ist, dass zunächst die verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung zu ermitteln war.

Hiermit unterrichten wir Sie darüber, dass das auf Ihre Beschwerde vom 11. September 2020 hin eingeleitete Überprüfungsverfahren in der o. g. Angelegenheit abgeschlossen ist. Einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle, die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (nachfolgend: HOWOGE), haben wir aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Informationen nicht feststellen können.

#### Begründung:

I.  
In Ihrer Eingabe vom 11. September 2020 haben Sie u. a. mitgeteilt, dass auf einem Baugrundstück in der Kynaststraße eine Videoüberwachung betrieben werde, in deren Erfassungsbereich sowohl die Beschäftigten der auf der Baustelle tätigen Baufirmen als auch über die Grundstücksgrenzen hinaus vorübergehende Passant\*innen geraten können.

In ihrer Stellungnahme hat uns die HOWOGE die von Ihnen geschilderte Videoüberwachung bestätigt und mitgeteilt, die City Control Gebäude- und Sicherheitsservice GmbH mit der Sicherung des Baugrundstücks Kynaststr. 18-23, 10317 Berlin, beauftragt zu haben.

Die Videoüberwachung diene der HOWOGE zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums, der Zutrittskontrolle, der Verhinderung von Straftaten und zur Verfolgung von Straftaten und deren Beweissicherung. Zu diesen Zwecken werde das Baugrundstück überwacht, aber auch die Bauzäune selbst. Eine in den Videokameras integrierte Verpixelungsfunktion verhindere die Erfassung von Bereichen außerhalb des Baugrundstücks. Die Bilddaten der

Kameras werden aufgezeichnet und maximal 72 Stunden gespeichert. Sie werden nur anlassbezogen und zweckgebunden ausgewertet, d. h. zur Beweissicherung festgestellter Straftaten, und andernfalls gelöscht. Auf die Videoüberwachung werde mit insgesamt sechs Schildern hingewiesen.

Wir haben keine Anhaltspunkte, an dem von der HOWOGE vorgelegten Bildmaterial und an deren erläuternden Aussagen zu zweifeln.

II.

Rechtlich bewerten wir den ermittelten Sachverhalt wie folgt:

Eine Verletzung Ihrer Datenschutzrechte konnten wir nicht feststellen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die in der Vergangenheit festgestellten und von der HOWOGE nachgewiesenen Straftaten (Diebstähle und Sachbeschädigung) rechtfertigen die Überwachung des Baugrundstücks innerhalb der Grundstücksgrenzen. Aufgrund der Verpixelung von Bereichen außerhalb des Grundstücks kann eine Beobachtung vorübergehender Spaziergänger\*innen durch die Videokameras ausgeschlossen werden. Personenbezogene Daten der Spaziergänger\*innen werden folglich nicht erhoben, sodass die Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Personen gewahrt werden.

Die Hinweisschilder entsprechen den Transparenzvorgaben nach Art. 13 DS-GVO. Diese enthalten alle Informationen, die gemäß der in Art. 13 DS-GVO festgelegten Vorgaben mitzuteilen sind, u. a. die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der HOWOGE. Auskunftbegehrende Personen können sich zur Beantwortung darüberhinausgehender Fragen an den Datenschutzbeauftragten wenden.

III.

Aufgrund dieser Bewertung gehen wir davon aus, dass im vorliegenden Fall tatsächlich kein Verstoß gegen Ihre Datenschutzrechte erfolgt ist.

Soweit Ihre Beschwerde betroffen ist, betrachten wir die Angelegenheit damit als abgeschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich – auch als elektronisches Dokument mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen





Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Herrn

13435 Berlin

Geschäftszeichen: 521.10931.18  
(bitte angeben)

Abteilung: II B

Bearbeiter(in):

Telefon: 030 13889-0

Durchwahl-Nr.:

Datum: 7. Februar 2020

### **Videoüberwachung durch die Degewo AG**

Ihre Beschwerde vom 18. Februar 2019

Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr

mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2019 haben Sie sich erneut über die Videoüberwachung des Wohnobjektes Senftenberger Ring 88, 13435 Berlin, der verantwortlichen Stelle, die Degewo AG, beschwert. Wir haben die Angelegenheit noch einmal überprüft, halten aber im Ergebnis an unserer Abschlussnachricht fest.

In Ergänzung zu unserer Abschlussnachricht vom 29. November 2019 teilen wir Ihnen mit, dass uns die Degewo AG mitgeteilt hat, für die Wohnanlage am Senftenberger Ring 82 - 90, 13435 Berlin, neben der Veranlassung von Hausmeisterrundgängen einen Wachschatz beauftragt zu haben, um die Sicherheit und die Wahrnehmung des Hausrechts zu gewährleisten.

I.

Zusammenfassend halten wir den ermittelten Sachverhalt wie folgt fest:

In der Wohnanlage Senftenberger Ring 82 - 90 fand an mehreren Orten im und um den Gebäudekomplex eine Videoüberwachung statt. Dies betraf sowohl den Eingangsbereich im Erdgeschoss als auch die Treppenhäuser, die oberen Stockwerke, den Briefkasten- und Kellerbereich.

Die Degewo AG begründete die Videoüberwachung mit häufigen Vorfällen von Vandalismus, Diebstahl und Einbrüchen. Insbesondere sei die Aufzeichnung notwendig, da der zuvor beauftragte Sicherheitsdienst nicht in der Lage war, allgegenwärtig zu sein, um die Sachbeschädigungen zu verhindern. Daraufhin entschied sich die Degewo AG, eine Videoüberwachung einzuführen.

Die Degewo AG hat sich nach unserer Aufforderung bereit erklärt, die unzulässigen Kameras in den Treppenhäusern, den oberen Etagen, dem Briefkasten- und Kellerbereich abzubauen. Folglich wird nur noch der Eingangsbereich im Erdgeschoss überwacht.

Die Speicherdauer wurde von der Degewo AG auf 72 Stunden verkürzt und die Hinweisschilder, welche über die Videoüberwachung informieren, wurden überarbeitet.



II.

Unter Verweis auf unser Schreiben vom 29. November 2019 halten wir an unserer rechtlichen Bewertung fest.

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videotechnik ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO nur zulässig, soweit sie u. a. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist, sofern nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Überwachung der Hauseingangstüren bzw. der Hauseingangsbereiche im Senftenberger Ring 80 – 92 ist aufgrund der von der Degewo AG dargestellten Sachlage nachvollziehbar. Sie hat insbesondere vorrangig mildere Mittel eingesetzt, u. a. die erfolglos gebliebene Beauftragung eines Sicherheitsdienstes. Da die Videoüberwachung nur im Eingangsbereich stattfindet und es laut der dargestellten Sachlage mehrfach zu Schäden gekommen ist, die zu Lasten der Mieterinnen und Mieter gingen, ist die Aufzeichnung durch die Kameras zumindest für eine Speicherdauer von 72 Stunden angemessen.

Sie wahrt sowohl das Interesse an einem möglichst hohen Schutz des Persönlichkeitsrechts als auch die Belange der Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieter, indem die begangenen Straftaten aufgeklärt werden können. Nicht zuletzt dient der Einsatz der Kameras der Abschreckung von Straftätern, sodass auf die Mietkosten umgelegte Betriebskosten, die für die Sicherheit des Gebäudes anfallen, geringer ausfallen.

Eine andere Bewertung ließe sich nur treffen, wenn die beschriebenen Vorfälle von Sachbeschädigungen deutlich zurückgegangen wären, sodass die Kameraüberwachung nicht mehr bzw. nur in sehr vereinzelt Fällen zur Abschreckung sowie Aufklärung von Straftaten notwendig wäre. Anhand der geschilderten Sachlage lässt sich aber ein solcher Rückgang nicht feststellen.

Bitte haben Sie darüber hinaus Verständnis dafür, dass die von Ihnen zitierte Entscheidung des Landgerichtes Berlin nicht auf jeden Fall der Videoüberwachung übertragbar ist. Die Entscheidung des Gerichtes entfaltet lediglich zwischen den Parteien des jeweiligen Verfahrens Wirkung und hat darüber hinaus allenfalls Indizcharakter für ähnlich gelagerte Fälle. Sie lässt aber keinen Rückschluss auf die abschließende Beurteilung der Rechtslage an anderen Wohnstandorten zu. Zudem ist Gegenstand der zitierten Entscheidung gerade die Prüfung von milderen Mitteln zur Gewährleistung der Sicherheit von Hausbewohnern. Wie zuvor beschrieben, hat die Degewo AG bereits weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen, um die Straftaten zu verhindern. Dies ist jedoch ohne Erfolg geblieben.

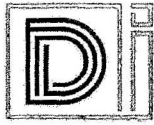
III.

Aufgrund dieser Bewertung gehen wir nach wie vor davon aus, dass im vorliegenden Fall nur teilweise ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erfolgt ist. Die Degewo AG hat uns versichert, ihre Videoüberwachungsanlage entsprechend anzupassen. Sofern Ihnen Hinweise vorliegen, dass die Degewo AG sich weiterhin nicht an die datenschutzrechtlichen Vorgaben hält, so können sie sich gerne erneut unter Vorlage entsprechender Nachweise an uns wenden.

Soweit Ihre Beschwerde betroffen ist, betrachten wir die Angelegenheit als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen





Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Berliner Bäder-Betriebe

10829 Berlin

Geschäftszeichen:  
(bitte angeben) 54.3992.4

Abteilung: II B

Bearbeiter(in):

Telefon: 030 13889-0

Durchwahl-Nr.:

Datum: 22. Januar 2019

### Videoüberwachung bei den Berliner Bäder Betrieben am Standort Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark (SSE)

Sehr geehrter Herr

hiermit unterrichten wir Sie über das Ergebnis der von uns durchgeführten Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Videokameras bei den Berliner Bäder-Betrieben am Standort Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark (SSE) am 5. Dezember 2018. Einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben wir im Rahmen der Begehung und den uns zur Verfügung gestellten Informationen nicht feststellen können:

#### Begründung:

Zunächst möchten wir festhalten, dass innerhalb des Schwimmbads keine Videokameras angebracht sind, diese befinden sich nur außerhalb des Schwimmbads auf dem Grundstück. Insgesamt sind 11 Kameras angebracht, die zur Außensicherung der öffentlich zugänglichen Grundstücksgrenzen installiert wurden.

Da die Videoüberwachung regelmäßig einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der von derartigen Maßnahmen Betroffenen darstellt, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die von einem Kamerabetreiber erfüllt werden müssen, sehr hoch. Gem. § 20 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videotechnik nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Sie haben uns eine Liste zukommen lassen, der zu entnehmen ist, zu welchem Zweck welche Kamera angebracht wurde. Dies haben Sie uns auch bei unserem Termin am 5. Dezember 2018 in der Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark erläutert und uns die Standorte der einzelnen Kameras gezeigt. Insbesondere der Schutz des Gebäudes vor Straftaten und Kriminalität, so wie beispielsweise Drogenhandel und -konsum, und die Prävention vor diesen sind von Ihnen genannt worden. Ebenso die Verhinderung von Vandalismus ist ein weiterer Grund für die Kameras. Die Kriminalitätsbekämpfung, so wie beispielsweise Drogenhandel, ist Aufga-

be der Polizei. Daher erfolgt in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei. Innerhalb der letzten Monate kam es jedoch häufig zu Straftaten auf Ihrem Grundstück, weshalb für die Berliner Bäder-Betriebe ein berechtigtes Interesse an der Videoüberwachung besteht, um so Übergriffe auf das Personal und die Kunden zu verhindern bzw. vorzubeugen und ggf. Regressansprüche zu verfolgen. Daher ist die Überwachung Ihrer Grundstücksgrenzen mit Videokameras hier ein geeignetes Mittel zur Beweissicherung und Abschreckung.

Mildere Mittel wurden vorab geprüft. So wurde Wachpersonal eingestellt, das durchgängig vor Ort ist und eine Alarmanlage installiert. Gelegentlich sind auch Polizisten vor Ort, diese können jedoch kapazitätsbedingt nicht durchgängig das Gebäude überwachen. Diese Mittel zeigten allerdings keine nachhaltige Wirkung, weshalb die Videokameras als unterstützende Sicherungsmaßnahme installiert wurden.

Das Videomaterial wird nicht gespeichert. Es erfolgt lediglich eine Livebeobachtung. Diese Bilder werden auf Monitore übertragen, die sich im Pförtnerhaus im Eingangsbereich der Schwimmhalle befinden. Somit haben nur wenige dazu befugte Angestellte Zugriff auf die Videoüberwachung.

Der Schutz vor Sachbeschädigung und weiteren Straftaten stellt ein berechtigtes Interesse dar und überwiegt gegenüber den Interessen der Betroffenen, da sich der Erfassungsbereich auf das eigene Grundstück beschränkt und auf die Videoüberwachung ausreichend hingewiesen wird.

Im Ergebnis stellen wir fest, dass die Videoüberwachung am Standort SSE der Berliner Bäder Betriebe nach vorliegender Darstellung nicht zu beanstanden ist.

Wir betrachten die Angelegenheit damit als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

